

Gemeinde Winterbach Markung Engelberg

REMS-MURR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN ENGELBERG

FESTLEGUNG EINES BAUGRUNDSTÜCKS FÜR DEN GEMEINBEDARF

VORGÄNGE: 0

LAGEPLAN M.1:500

Für die Fertigung des Lageplans und seine Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Schorndorf, den **14. 3. 77**

Stadtplanungsamt

Hoars
Schwarz

Jng für Verm-Technik(grad)



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Reims-Murr-Kreis

vom **20. SEP. 1977** / 186

VERFAHRENSVERMERKE:

Entwurf gem §2 Abs 1 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem §2 Abs 6 BBauG
am

Öffentlich ausgelegt samt Begründung vom bis

Satzung gem § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am

Genehmigt gem § 11 BBauG durch Erlaß des Landratsamt vom

In Kraft getreten gem § 12 BBauG durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung
in am

Lange
Lange

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 (1) BBauG)
1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr.1 a BBauG)
Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr.1 f BBauG)
Zweckbestimmung: Schule u. Kindergarten
sowie Sportanlagen für die Schule.
 2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr.1 a BBauG)
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 17(4) + 18 BauNVO)
Eintrag siehe Nutzungsschablone im
Bebauungsplan.
 3. Von der Bebauung freizuhalten (§ 9 (1) Nr.2 BBauG)
Flächen und ihre Nutzung:
Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen
sind von jeder sichtbehindernden Nutzung
und Bepflanzung freizuhalten, die mehr als
0,6 m über die Fahrbahnoberkante hinausragt.
 4. Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche: (§ 9 (1) Nr.11 BBauG)
Siehe Eintrag im Bebauungsplan
 5. Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern: (§ 9 (1) Nr.15 BBauG)
Die im Bebauungsplan eingetragenen Pflanzflächen
sind mit bodenständigen Sträuchern und Laubge-
hölzen zu bepflanzen und zu unterhalten.
Sie wurden aus dem, dem Bebauungsplan als Beilage
beigefügten Grünordnungsplan durch Arch. Raab
Winterbach-Engelberg v. 6.9.76 übernommen.
 6. Nachrichtlich übernommene Festsetzung: (§ 9 (4) BBauG)
Grundstücke die innerhalb des Leitungsrechts
der Neckarwerke Esslingen liegen, sind bis mind. 3,00 m
unterhalb des untersten Leitungsseiles (gemessen bei
40° C) von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.
- B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften: (§ 9 (4) BBauG + § 111 LBO)
- 1.) Die geplanten Schulgebäude sind mit einem gedeckten
(nicht hellen) Farbton zu streichen. Die Dachflächen
sind mit dunklem Material zu decken.
 - 2.) Die in den beiliegenden Schnittzeichnungen des Arch. Raab
v. 21.9.76 v. 18.1.77 dargestellten Gebäudehöhen dürfen nicht
überschritten werden.
- C. Hinweis: Einzelbaugesuche aus dem Bebauungsplangebiet sind
dem Straßenbauamt Schorndorf zur Abgabe einer
Stellungnahme zu übersenden.
- D. Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S.1237
ber. I 69 S.11)
- E. Es gilt das BBauG vom 23.6.1960